

Daten und Fakten zum Thema Asyl in Sachsen

Oktober 2015

Die Zahl der Asylsuchenden* hängt von politischen, kriegerischen und sozialen Krisen ab. Die Menschen verlassen ihre Heimat, um Schutz und eine bessere Zukunft zu finden. Die Zahl der Menschen, die in Deutschland Asyl* suchen, ist in den letzten zwei Jahren aufgrund der zunehmenden Konflikte in der Welt wieder angestiegen. Doch nicht jeder nachvollziehbare Grund, seine Heimat zu verlassen, führt am Ende auch zum Bleiberecht in Deutschland.

Flüchtlinge weltweit

2014 befanden sich weltweit fast 59,5 Millionen Menschen auf der Flucht. 19,5 Millionen von ihnen gelten nach völkerrechtlicher Definition (Genfer Flüchtlingskonvention, kurz: GFK) als Flüchtling*. Neun von zehn dieser Flüchtlinge (86 Prozent) leben in Entwicklungsländern, da die meisten in ein angrenzendes Nachbarland fliehen.

Die meisten Flüchtlinge lebten zum 31.12.2013 bzw. zum 31.12.2014 in folgenden Ländern:

	bis 12/2013	bis 12/2014
Türkei	609.900	1,59 Millionen
Pakistan	1,6 Millionen	1,51 Millionen
Libanon	856.500	1,15 Millionen
Iran	857.400	982.100
Ätiopien	-	659.500
Jordanien	641.900	654.100

Asylbewerber in Deutschland

Im Zeitraum Januar bis August 2015 wurden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF*) 256.938 Anträge auf Asyl gestellt, davon waren 231.302 Erstanträge. 152.777 Anträge (Erst- und Folgeanträge*) wurden im gleichen Zeitraum entschieden.

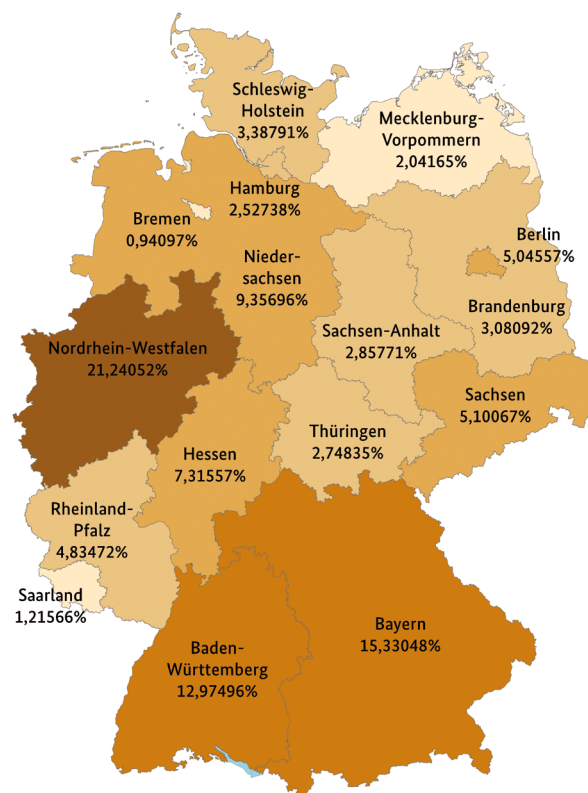
Die Gesamtschutzquote für alle Herkunftsländer lag für diesen Zeitraum in Deutschland bei 38,7 Prozent (59.195 positive Entscheidungen von insgesamt 152.777). Syrischen Asylbewerbern wurde in 88,5 Prozent aller Fälle Zuflucht gewährt. Die **Gesamtschutzquote** gibt den Anteil aller Anerkennungen als Asylberechtigter, Flüchtling, subsidiär Schutzberechtigter* und Personen, für die ein Abschiebeverbot* festgestellt wurde, bezogen auf die Gesamtzahl der gestellten Anträge im betreffenden Zeitraum an.

Rechnet man die sonstigen Verfahrenserledigungen (Überstellung in ein anderes Land – siehe Dublin-Verfahren* –, Rücknahme des Asylantrags etc.) aus den insgesamt gestellten Anträgen heraus, dann spricht man von der sogenannten bereinigten Schutzquote, die höher ausfällt als die Gesamtschutzquote. Im Zeitraum Januar bis August 2015 lag die bereinigte Schutzquote bei 51 Prozent.

Die meisten Asylerstanträge in Deutschland wurden von Januar bis August 2015 von Menschen aus folgenden Ländern gestellt:

- Syrien 52.892
- Albanien 37.669
- Kosovo 30.720
- Serbien 13.096
- Afghanistan 12.796

Verteilung in Deutschland



Verteilungsquoten nach dem Königsteiner-Schlüssel für die Anwendung im Jahr 2015

- bis unter 2,5%
- von 2,5% bis unter 5,0%
- von 5,0% bis unter 10,0%
- von 10,0% bis unter 20,0%
- ab 20%

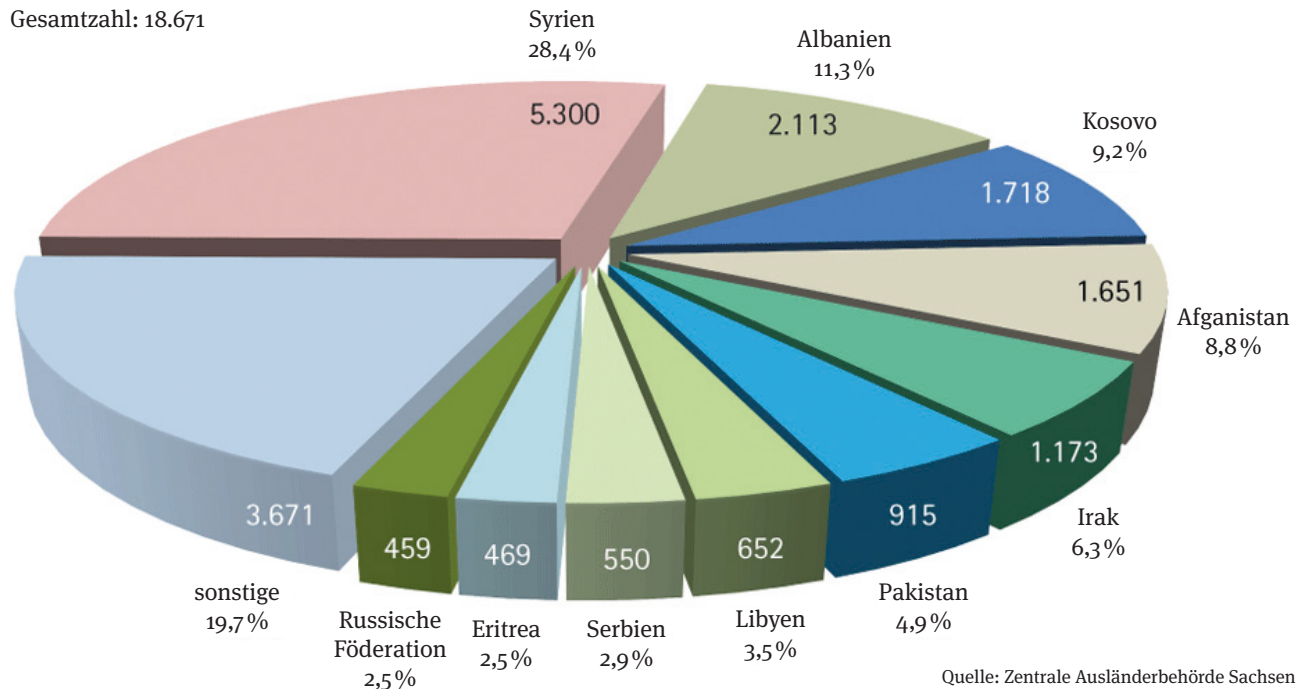
© Vermessungsverwaltungen der Länder und BKG 2013, eigene Bearbeitung
Kartographie und Layout: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Referat 124

In Deutschland werden die Asylsuchenden nach dem **Königsteiner Schlüssel** verteilt. Der Schlüssel legt fest, wie viele Asylsuchende jedes Bundesland aufnehmen muss. Er berechnet sich aus den Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder. Sachsen nimmt 2015 von allen Asylsuchenden in Deutschland 5,1 Prozent auf. Damit steht der Freistaat an sechster Stelle.

Asyl in Sachsen

Asylbegehrende nach Hauptherkunftsländern im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. August 2015 in Sachsen

Gesamtzahl: 18.671



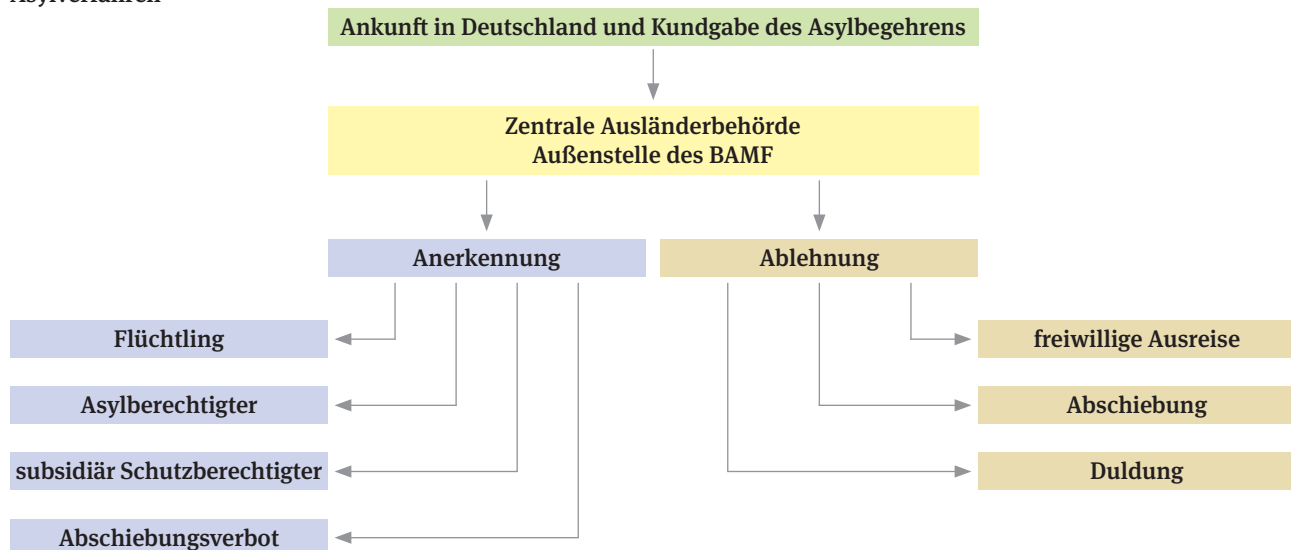
Im Zeitraum Januar bis August 2015 wurde über 7.647 Asyl-anträge entschieden. Dabei wurden 36 Personen als asylbe-rechtigt anerkannt. 1.533 Menschen wurden als Flüchtlinge bestätigt, 13 Personen erhielten subsidiären Schutz. In 20 Fällen wurde ein Abschiebeverbot* festgestellt. 4.313 Anträge wurden abgelehnt, anderweitig erledigten sich 1.732 Anträge. Ende August 2015 waren 6.780 Asylsuchende in der Erstauf-nahmereinrichtung des Freistaates untergebracht.

Mit Stichtag 31.08.2015 lebten in Sachsen 17.091 Asylbewer-ber im Verfahren. Davon waren 10.052 in Wohnungen, 7.000

in Gemeinschaftsunterkünften und 39 Personen in sonstigen Einrichtungen der Kommunen untergebracht. Zum gleichen Stichtag lebten außerdem 4.913 Personen nach unanfecht-barer Ablehnung des Asylantrages vollziehbar Ausreise-pflichtige in Sachsen.

Die Zahl der Asylbegehrenden aus den Balkanländern ist seit März deutlich rückläufig. Während im Februar der Höchststand mit knapp über 1.300 Neuankömmlingen erreicht wurde, was 66% aller Asylsuchenden entsprach, waren es im August nur noch knapp 400 bzw. 12% .

Asylverfahren



Verteilung in Sachsen

Die Verteilung der Asylbewerber in Sachsen errechnet sich aus dem Anteil der Wohnbevölkerung der Landkreise und Kreisfreien Städte an der sächsischen Gesamtbevölkerung.

Ausschlaggebend für die Berechnung ist der Bevölkerungsstand im Juni des vorangegangenen Jahres.

	Anteil für 2015
Kreisfreie Städte	
Dresden	13,15 %
Stadt Leipzig	13,24 %
Chemnitz	6,00 %
Landkreise	
Erzgebirgskreis	8,66 %
Zwickau	8,06 %
Mittelsachsen	7,75 %
Bautzen	7,60 %
Görlitz	6,46 %
Leipzig	6,36 %
Sächs. Schweiz – Osterzgebirge	6,08 %
Meißen	6,02 %
Vogtlandkreis	5,76 %
Nordsachsen	4,87 %

In der Zentralen Ausländerbehörde* werden die Daten der Asylsuchenden erfasst und die Bewerber werden ärztlich untersucht.

In der Außenstelle des BAMF stellen die Schutzsuchenden ihren Asylantrag und schildern in einer persönlichen Anhörung ihre Flucht- und Asylgründe. Die Asylsuchenden werden registriert, über ihre Rechte und Pflichten belehrt und erhalten eine Aufenthaltsgestattung (Ausweisdokument) für die Dauer des Verfahrens. Außerdem werden sie einer erkenntnisdienlichen Behandlung unterzogen, um das Dublin-Verfahren zu durchlaufen.

Dauer des Asylverfahrens

Im ersten Halbjahr 2015 dauerte ein Asylverfahren durchschnittlich 5,3 Monate (2014 – 7,1). Angestrebt wird in Deutschland eine Verfahrensdauer von drei Monaten. Manche Asylverfahren können aus individuellen Gründen länger dauern.

Abschiebungen

Abgelehnten Asylbewerbern wird eine Frist zur freiwilligen Ausreise gesetzt. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, wird eine Abschiebung angedroht und ausgeführt. Im Zeitraum Januar bis August 2015 wurden aus Sachsen 812 Personen abgeschoben. Ausreisepflichtige werden nicht abgeschoben, wenn ein Abschiebungshindernis besteht und sie dadurch eine Duldung* erhalten.

Unterbringung

Nach der Verteilung auf die Bundesländer werden die Asylbewerber in der jeweiligen Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) untergebracht. In Sachsen befindet sich diese derzeit in Chemnitz. Sie hat diverse Außenstellen. In der EAE Chem-

nitz befinden sich die Zentrale Ausländerbehörde und die Außenstelle des BAMF. Die Asylbewerber sollen mindestens für sechs Wochen und maximal für drei Monate dort bleiben. Danach werden sie den Landkreisen und Kreisfreien Städten zugewiesen. Untergebracht werden die Asylbewerber zentral (in Gemeinschaftsunterkünften) oder dezentral (in Wohnungen). Dafür verantwortlich sind die unteren Unterbringungsbehörden*, die beim jeweiligen Sozial- oder Ordnungsamt angesiedelt sind.

Der Freistaat zahlt den Landkreisen und Kreisfreien Städten 1.900 € pro Asylbewerber und Quartal für die Unterbringung. Mit dieser Pauschale müssen auch Ausgaben für den Verwaltungsaufwand und die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) abgegolten werden. Krankheitskosten werden den Kommunen vom Freistaat erstattet, soweit sie den Betrag von 7.669,38 Euro pro Person und Jahr übersteigen. Sachsen hat in seinem Doppelhaushalt 2015/2016 etwa 1,2 Prozent der Gesamtausgaben für Asyl, Migration und Integration vorgesehen.

Rechte und Pflichten

Auf der Grundlage des AsylbLG erhalten Asylbewerber von den Kommunen den notwendigen Bedarf für das tägliche Leben. 2015 erhält bspw. ein alleinstehender Erwachsener 359 Euro pro Monat. Dieser Betrag setzt sich aus dem notwendigen Bedarf in Höhe von 216 Euro (Ernährung, Kleidung, Gesundheitspflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter) und einem Bargeldbedarf von 143 Euro zusammen.

Asylbewerber dürfen seit Januar 2015 grundsätzlich nach drei Monaten rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland arbeiten. Bis zu einem rechtmäßigen Aufenthalt von 15 Monaten gilt i. d. R. die **Vorrangprüfung**: Für das konkrete Stellenangebot dürfen keine deutschen Arbeitnehmer, EU-Bürger oder diesen rechtlich gleichgestellte Ausländer zur Verfügung stehen.

Für Asylbewerber besteht eine eingeschränkte Residenzpflicht. Danach dürfen sie sich in den ersten drei Monaten nach Asylantragstellung nur in einem bestimmten Bereich in Sachsen frei bewegen, nämlich in dem Landkreis oder der Kreisfreien Stadt, wo die für ihre Aufnahme zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt. Wollen sie diesen Bereich während dieser Zeit verlassen, müssen sie sich vorher beim Bundesamt (BAMF) die Erlaubnis dafür holen. Halten sie sich bereits drei Monate ununterbrochen, erlaubt und gestattet (Aufenthaltsgestattung) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf, erlischt die Residenzpflicht. Asylbewerber dürfen sich fortan im gesamten Bundesgebiet frei bewegen. Haben sie eine Duldung, dürfen sie sich bei ausreichender Mitwirkung oder Identitätsnachweis ebenfalls nach drei Monaten bundesweit frei bewegen. .

Asylbewerber haben keinen Anspruch auf einen Integrationskurs, weil sie keinen dauerhaften Aufenthaltstitel in Deutschland besitzen.

* siehe Glossar

* Glossar

Abschiebungsverbot besteht bzw. wird angeordnet, wenn durch die Abschiebung eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit entsteht, wie z. B. durch drohende Folter. Ein weiterer Grund kann auch eine Krankheit sein, die im Herkunftsland nicht angemessen behandelt werden kann.

Asyl steht allen Menschen zu, die politisch verfolgt werden. Asyl wird nach Artikel 16a des Grundgesetzes gewährt.

Asylbegehrende / Asylsuchende haben ihr Heimatland verlassen und wollen in Deutschland einen Asylantrag stellen.

Asylbewerber sind Asylbegehrende, die sich im Asylverfahren befinden. Sie müssen dem BAMF schildern, wie und warum sie verfolgt werden. Das BAMF beurteilt und entscheidet dann, ob ein Bewerber asylberechtigt ist, ob er den Flüchtlingsstatus erhält, ob ihm subsidiärer Schutz erteilt wird oder ob sein Antrag abgelehnt wird.

Ausländer haben nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie haben entweder eine andere Staatsangehörigkeit oder sind staatenlos.

Ausländerbehörden führen das Ausländerrecht aus und sind für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen zuständig.

BAMF steht für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg. Das Bundesamt führt unter anderem die Asylverfahren durch.

Drittstaatsangehörige besitzen nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union.

Dublin-Verfahren legt fest, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. I. d. R. ist der Staat zuständig, in dem der Asylsuchende zuerst angekommen ist.

Duldung ist eine „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ von ausreisepflichtigen Ausländern. Diese geschieht zum Beispiel, wenn der Pass fehlt oder der Asylbewerber wegen Krankheit nicht reisefähig ist.

EU-Bürger haben die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats und können sich im gesamten Gebiet der Europäischen Union grundsätzlich frei bewegen und arbeiten.

Flüchtlinge sind Menschen, denen z. B. aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, Religion oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe in ihrem Heimatland Gefahr droht. Anders als bei Asylberechtigten muss diese Gefahr nicht vom Staat ausgehen. Der Flüchtlingsschutz wird nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) gewährt.

Folgeantrag auf Asyl ist nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags möglich. Dieses neue Asylverfahren wird nur dann durchgeführt, wenn sich die Sach- oder Rechtslage zugunsten des Asylbewerbers geändert hat oder neue Beweismittel vorliegen. Der Folgeantragsteller muss von sich aus diese neuen Tatsachen und Beweise angeben.

Sichere Herkunftsstaaten sind die Mitgliedstaaten der EU sowie Bosnien und Herzegowina, Ghana, Mazedonien, Senegal und Serbien. Bei Schutzsuchenden aus diesen Ländern wird davon ausgegangen, dass sie nicht verfolgt werden, es sei denn, sie können das Gegenteil beweisen.

Subsidiärer Schutz (nachrangiger Schutz) wird gewährt, wenn das Asylrecht und die GFK nicht greifen, aber dennoch schwerwiegende Gefahren, z. B. Folter, im Heimatland drohen.

Unterbringungsbehörden gliedern sich wie folgt:

Oberste Unterbringungsbehörde ist das Sächsische Staatsministerium des Innern.

Höhere Unterbringungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen (Zentrale Ausländerbehörde), welche für die Erstaufnahmeeinrichtung und die landesinterne Verteilung zuständig ist.

Die **Unteren Unterbringungsbehörden** sind bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten angesiedelt. Sie sind zur Aufnahme und Unterbringung der zugewiesenen Asylbewerber verpflichtet.

Quellen:

UNHCR, BAMF, Zentrale Ausländerbehörde Sachsen, Sächsische Staatskanzlei, Sächsisches Staatsministerium des Innern

Hinweis:

Ins Datenblatt wurden die jeweils aktuellsten uns zur Verfügung stehenden Daten eingearbeitet.

Bemerkung zum Sprachgebrauch:

Soweit die männliche Form gebraucht wird, werden Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen.

Herausgeber:

Der Sächsische Ausländerbeauftragte
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Auflage: 10.000

Druck: Druckhaus Dresden

V.i.S.d.P. Markus Guffler

Stand: September 2015

Folgen Sie uns auf Twitter – @geertmackenroth